

23/ABPR XX.GP

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic und Genossen haben am 30. Jänner 1998 an den Präsidenten des Nationalrates eine parlamentarische Anfrage betreffend Optionserklärungen der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wieviele Abgeordnete des Nationalrates, Mitglieder des Bundesrates bzw. des Europaparlaments verfügten bei Inkrafttreten des Bezügebegrenzungsgesetzes bereits über einen Pensionsanspruch?

2. Wieviele jener Mandatare, die die Möglichkeit besaßen, für das alte Pensionssystem zu optieren, haben diese genutzt?“

Eine Aufgliederung nach Fraktionszugehörigkeit wurde erbeten.

Ich erlaube mir diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Ein Pensionsanspruch hat zur Voraussetzung, daß eine/ein ehemaliger Abgeordnete/r mindestens zehn Jahre Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments war bzw. über anrechenbare Zeiten verfügt und das erforderliche Mindestalter erreicht hat.

Da mit der Frage 1 jedoch wahrscheinlich beabsichtigt ist, die Anwartschaftsrechte zu erfragen, darf mitgeteilt werden, daß insgesamt 76 Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments am 1. August 1997 eine mindestens zehnjährige Mandatsausübung im Sinne der bezügerechtlichen Bestimmungen aufweisen,

davon 57 Mitglieder des Nationalrates, 14 Mitglieder des Bundesrates und 5 Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen besteht hinsichtlich Frage 1 kein Hindernis für die Bekanntgabe einer Aufgliederung nach Fraktionen, da das Eintrittsdatum der Parlamentarier sowie deren eventuell für die Anrechnung maßgeblichen Zeiten dem Biographischen Handbuch des Nationalrates und des Bundesrates bzw. der entsprechenden Publikation über die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament zu entnehmen ist. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß die nachfolgenden Daten insofern verzerrt sind, als eine Parlamentsfraktion, die erst seit 1986 besteht bzw. erst seit 1993 als eigenständige Fraktion existiert, naturgemäß strukturell weniger Mitglieder aufweist, die dem Nationalrat oder Bundesrat seit mehr als 10 Jahren angehören, als jene Parlamentsfraktionen, die seit wesentlich längerer Zeit existieren.

Die Aufgliederung nach Fraktionszugehörigkeit ergibt folgende Zahlen:

SPÖ 33

ÖVP 32

FPÖ 8

LIF 2

Grüne 1

76

Zu Frage 2:

Insgesamt 40 Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments haben von der Möglichkeit der sogenannten Option für eine Teilpension nach dem „alten System“ gemäß § 49f Bezügegesetz in der Fassung BGBl. I 64/1997 Gebrauch gemacht.

Zur gewünschten Aufgliederung nach Fraktionen ist zu bemerken, daß gemäß § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit diesbezüglich ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat - und Familienlebens besteht.

Da eine fraktionelle Aufgliederung der Zahl der Personen, die sich für eine Teilpension entschieden haben, Rückschlüsse auf personenbezogene Daten einzelner Parlamentarier ermöglichen könnte, werde ich eine Aufgliederung nach Fraktionen nicht vornehmen. Es besteht aber kein Hindernis darauf hinzuweisen, daß kein Antrag auf Option gemäß § 49f des Beziegegesetzes (BGBl. I Nr.64/1997) von Abgeordneten der Grünen und der Liberalen Parlamentsfraktion vorliegt.